

Feb. 6. 11. 85



MÜHLHAUSEN

Beschlußvorlage / Beschluß

öffentlich nicht öffentlich

Einreicher: Stadtplanungsamt	Datum der Einreichung: 04.08.95	Drucksache Nr. 265 / 1995
↓ Beratungsfolge		↓ Sitzungstermin
Ausschuß für Planung, Umwelt und Wirtschaft		15.05.95/29.05.95/07.08.95
Stadtrat		17.08.95

Betreff: **Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil für den Bereich östliche Weinbergsiedlung (Klarstellungssatzung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und Abrundung des Bereiches (Abrundungssatzung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)**

Beschluß:

Der Stadtrat beschließt die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Gebiet "östliche Weinbergsiedlung" und dessen Abrundung als Satzung.

Die Satzung (Anlage) ist nach Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen bekanntzumachen.

Beschluß gefaßt am: 17. August 1995


 Oberbürgermeister


Abstimmungsergebnis

Sitzung am	TOP	Anwesende Stimmberechtigte	Abstimmung			Laut Beschluß	Abweichungen zum Beschluß vorschlag	Befragte Parteien (siehe Punkte 1)
			Ja	Nein	Enthaltungen			
17.8.95	9b	26	26	-	-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

SATZUNG DER STADT MÜHLHAUSEN/TH.

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Gebiet östliche Weinbergsiedlung (Klarstellung) und der Abrundung dieses Bereiches

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.08.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) im Bereich östliche Weinbergsiedlung ist durch die Abgrenzungslinie auf der beiliegenden Karte gekennzeichnet.
- (2) Der Bereich der Abrundung wird begrenzt durch die Abgrenzungslinie der Klarstellung und dem Arionweg sowie durch die östliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 296/3, 296/4 und 1547/296 in der Flur 8 (siehe beigefügte Karte).
- (3) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen (siehe Anlage) sind Bestandteil der Satzung und beziehen sich nur auf den Bereich der Abrundung.

§ 3

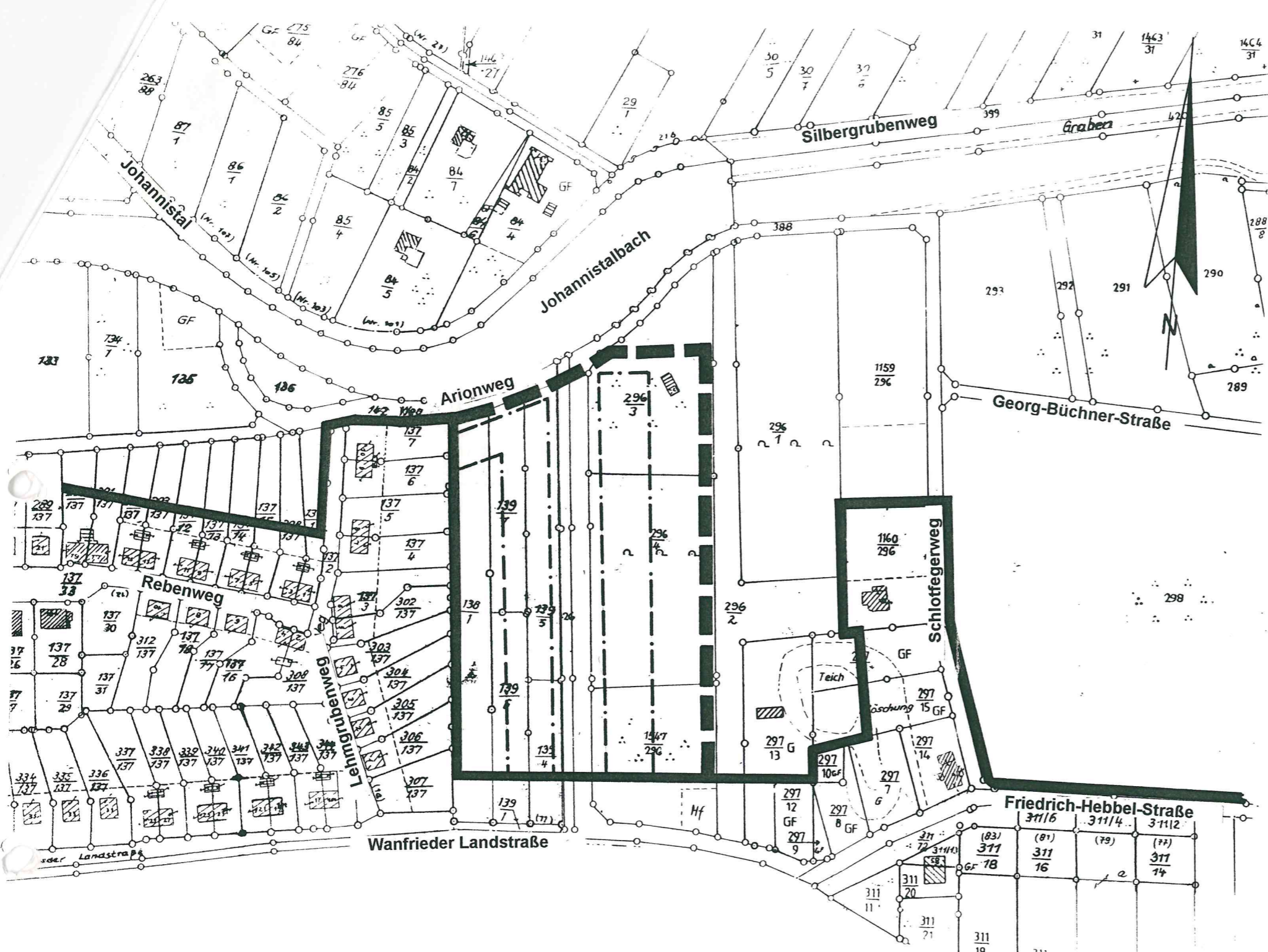
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft.

Mühlhausen, 20.11.1995


Dörbaum
Oberbürgermeister





Textliche Festsetzungen für den Bereich der Abrundung

- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - 1.1. Es sind ausschließlich Wohngebäude mit Nebenanlagen zulässig
 - 1.2. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt zwei
- 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO**
 - 2.1. Firsthöhe max. 10 m über der das Grundstück erschließenden Straße
- 3. Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**
 - 3.1. offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser
 - 3.2. - - - - - Baugrenze
- 4. Sonstige Festlegungen**
 - 4.1. Pro 50 m² neu versiegelter Fläche ist ein hochstämmiger Obstbaum oder ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen
 - 4.2. Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie nicht öffentliche Wege sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen
 - 4.3. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf diesem zu verwerten oder versickern zu lassen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) § 34 Abs. 4

Die betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange hatten in der Zeit von **26.06.95** bis **28.07.95** Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mühlhausen, den **30.08.95**



[Signature]
Dörbaum
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am **17.08. 1995** die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Abrundungs-satzung) beschlossen.

Mühlhausen, den **30.08.95**



[Signature]
Dörbaum
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-462820-MHL-046
„Östliche Weinbergsiedlung“
Weimar, den **06. Nov. 1995**



Legende

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteil
- Grenze der Abrundung

Stadt Mühlhausen

Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich

Östliche Weinbergsiedlung

und Grenze der Abrundung

Maßstab ca. 1 : 2 000

Datum: Juni 1995